



Hundesport SKG 5620 Bremgarten/AG

Postcheck-Konto 50-1643-9

## S T A T U T E N

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Hundesport Bremgarten ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2 Zweck

Der Kynologische Verein Hundesport Bremgarten stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung

- 2 -

- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

#### Art. 3 Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion Hundesport Bremgarten eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen der darüber entscheidet. Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht. (Art. 17 der SKG-Statuten)

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden.

Art. 10 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Klubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins des Hundesport Bremgarten oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Klubs durch 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

#### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

#### Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SEktionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

#### Art. 12 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder Ihrer Sektion untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 16 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### 3. Haftbarkeit

#### Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Klubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### 4. Organisation

#### Art. 18 Organe

Die Organe des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

#### Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und

hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutierte, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Sektions- resp. Klubkassier
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Kontrollstelle
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte)
- h) Abändern der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Beisitzern) Er wird für 2 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten)

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29 Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. (Abrechnung SKG etc) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Finanzen

Art. 32 Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

6. Statutenrevision

Art. 33 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

7. Auflösung des Vereins

Art. 34 Die Auflösung des Hundesport Bremgarten kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Die Auflösung muss mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

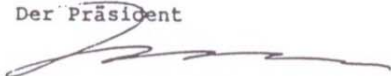
8. Schlussbestimmungen

Art. 35 Diese Statuten wurden an der 13. ordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 1988 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 15. Oktober 1974.

Im Namen des Hundesport Bremgarten

Der Präsident



Der Aktuar



Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von ART. 6. der SKG-Statuten genehmigt.

Bern, den 24. 11. 1989

H. Custer



Namens des Zentralvorstandes der SKG

Statutenänderung:

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

Alter Text:

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.  
Wer in die Sektion Hundesport Bremgarten eintreten will, hat sich bei einem  
Vorstandsmitglied zu melden.

Vor der Aufnahme, sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den  
Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen, Unterlassung der Publikation hat die  
Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zu Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion  
einzureichen, der darüber entscheidet. Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern  
auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Neuer Text:

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in die Sektion Hundesport  
Bremgarten eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.  
Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen  
Ablehnen.

Art. 11 Rekursrecht

Alter Text:

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief  
mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche  
Delegiertenversammlung der SKG.  
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Neuer Text :

Art. 11 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief  
mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der  
Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.  
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 16 Jahresbeitrag

Alter Text:

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt..

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 Jahresbeitrag

Neuer Text:

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.  
Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 150.— limitiert.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17 Haftung

Alter Text:

Für die Verbindlichkeit des Klubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung  
der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen,  
umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

Art. 17 Haftung

Neuer Text:

Für die Verbindlichkeiten des Klubs, haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder haften nicht  
persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.  
Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen

Gemäss Statuten der SKG Art. 19. haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen,  
umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG..

Wir bestätigen die Richtigkeit der Statutenänderung  
und dass die vorgeschlagenen Aenderungen durch die 28. ordentliche Generalversammlung  
vom 14. Februar 2003, einstimmig angenommen wurden.

Dottikon, 15. Januar 2005.

Präsident

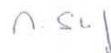
Vize-Präsident

Aktuar

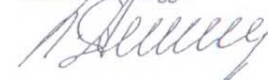
Alessandro Strotz

Marco Rella

Emanuel Steinhilber



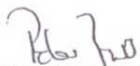




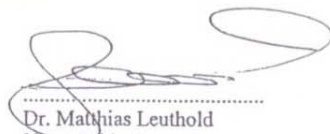
Die an der Generalversammlung des Hundesport SKG Bremgarten AG vom 14. Februar 2003 angenommenen Änderungen an den Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 26. Januar 2005

Im Namen des Zentralvorstands



.....  
Peter Rub  
Präsident



.....  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident